

**Einführungsverordnung  
zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz  
(Änderung vom 23. Juni 2010)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 2. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Gemeindebehörden

<sup>2</sup> Die Gemeindebehörden sind insbesondere zuständig für:

Lit. a und b werden aufgehoben.

Lit. c und d werden zu lit. a und b.

<sup>3</sup> Die Gemeinden bestellen nach ihrer Grösse mindestens eine Lebensmittelkontrolleurin oder einen Lebensmittelkontrolleur. Sie können sich dazu mit anderen Gemeinden zusammenschliessen und die Lebensmittelkontrolle gemeinsam lösen.

Abs. 4 unverändert.

<sup>5</sup> Das Kantonale Laboratorium führt Aus- und Weiterbildungen der Kontrollorgane durch.

§ 3. Das Kantonale Laboratorium ist befugt, Anordnungen der Gemeindebehörden aufzuheben oder zu ändern und in Fällen, wo es ihm zweckmässig erscheint, unmittelbar einzuschreiten. Aufsicht

§ 6. Abs. 1 unverändert.

Berichtserstattung

<sup>2</sup> Stellen sie schwerwiegende Mängel fest, erstatten sie dem Kantonalen Laboratorium unverzüglich Bericht.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hollenstein

Der Staatsschreiber:

Husi